

# **BGer 6B 778/2016 vom 12. Dezember 2016**

Bundesgericht, 2016-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_778\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_778_2016)

FR: TF 6B 778/2016 du 12 décembre 2016

IT: TF 6B 778/2016 del 12 dicembre 2016

## **Regeste**

Einstellung (Sachbeschädigung, Beschimpfung, Hausfriedensbruch), Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, 3011 Bern, Beschwerdegegnerin,

### **E. 2**

Es ist fraglich, ob der Beschwerdeführer unter dem Gesichtswinkel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zur Beschwerde überhaupt legitimiert ist. Dies kann indessen offenbleiben, weil sich das Bundesgericht bereits aus einem anderen Grund mit der Beschwerde nicht befassen kann.

### **E. 3**

Rechtsschriften haben ein Begehren, d.h. einen Antrag, und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer darzulegen, inwiefern die Vorinstanz mit dem angefochtenen Beschluss gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Dieser Voraussetzung genügt die Beschwerde nicht. Die Ausführungen in der Beschwerde beschränken sich zur Hauptsache auf Vorwürfe und Anschuldigungen gegen den Beschwerdegegner 2 und dessen Familie. Solche nicht sachbezogenen Vorbringen sind von vornherein unzulässig. Im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Verfahren behauptet der Beschwerdeführer, die Täterschaft sei geständig, längstens überführt und daher zu verurteilen. Er kritisiert in allgemeiner Weise, dass die StPO nicht eingehalten worden sei und die am angefochtenen Beschluss mitwirkenden Richter und Richterinnen unfähig und befangen seien und "seit Jahren Täterschutz" betreiben würden Mit den Erwägungen im angefochtenen Beschluss setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Aus seiner Beschwerde ergibt sich mithin nicht, inwiefern dieser verfassungs- und rechtswidrig sein soll. Der Umstand, dass Gerichtspersonen an früheren Urteilen mitwirkten, mit denen der Betroffene nicht einverstanden ist, stellt für sich keinen Befangenhheitsgrund dar. Auf die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

**E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten. Dem Beschwerdegegner 2 ist keine Entschädigung auszurichten, weil er vor Bundesgericht keine Umtriebe hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.